

oder nicht. Eine Einschränkung der positiven Rechtswirkung des Grundbuches rechtfertigt sich in diesem Fall nicht, da es nicht darum geht, den allenfalls besser Berechtigten vor unlautern Machenschaften zu schützen. Entscheidet der Richter später, dass der Grundbucheintrag unrichtig ist und das Eigentum jemand anderem zusteht, so ist es im Bedarfsfalle seine Sache, gleichzeitig festzusetzen, welche Aufwendungen der rechtmässige Eigentümer der unterliegenden Partei zu vergüten hat.

RRB 29.3.1960

(In Abweisung einer staatsrechtlichen Beschwerde hat die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts mit Urteil vom 25. Mai 1960 die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung des obigen Streitfalles bejaht.)

1068

Flurgenossenschaft. Zwischen der Beitragspflicht des einzelnen Mitglieds einer Flurgenossenschaft und den ihm gebotenen Vorteilen hat ein angemessenes Verhältnis zu herrschen.

Gemäss Art. 123 EG zum ZGB¹ darf der Regierungsrat die Statuten, den Plan und den Kostenvoranschlag einer Flurgenossenschaft nur genehmigen, wenn die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen in Einklang stehen. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis bedeutet diese Bestimmung, dass sowohl zwischen den Gesamtkosten und dem Gesamtnutzen als auch zwischen der Beitragsleistung des einzelnen Mitglieds und den ihm gebotenen Vorteilen ein angemessenes Verhältnis herrschen muss.

Für die Aufstellung des Kostenteilers wird den Flurgenossenschaften weitgehende Freiheit gelassen, damit sie die Lösung wählen können, die den Genossenschaftlern am besten behagt. Immerhin setzt die Genehmigung eines solchen Teilers voraus, dass er dem Nutzen, den die Genossenschaft für die einzelnen Mitglieder abwirft, angemessen Rechnung trägt. Lässt sich ein Kostenteiler einzig mit dem Bedürfnis nach Beschaffung der erforderlichen Mittel begründen, so ist dessen Genehmigung nicht möglich.

¹ Heute: Art. 175 Abs. 2 lit. a EG zum ZGB vom 27. April 1969 (bGS 211.1)

In dem zur Diskussion stehenden Fall wird vom Käufer eines zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Grundstücks ein Beitrag verlangt, dem keine Leistung der Flurgenossenschaft gegenübersteht. Die Vorteile, welche die Flurgenossenschaft dem Grundstückserwerber bietet, sind dieselben, in deren Genuss schon der Veräusserer gestanden hat. Da der Handwechsel einer Liegenschaft die Flurgenossenschaft in keiner Weise belastet, lässt es sich nicht rechtfertigen, an diesen Vorgang eine Beitragspflicht zu knüpfen.

RRB 11.12.1961

1069

Flurgenossenschaft. Die Erhebung von Gebühren bei Handänderungen von Gebäuden im Einzugsbereich der Flurgenossenschaft ist nicht zulässig.

H.K. hat am 7. November 1975 die Parzellen Nrn. 594/595, Grundbuch T., käuflich erworben. Damit wurde er automatisch Mitglied der Weiherkorporation (Flurgenossenschaft) Untere Schwendi-Neubrücke. In Anwendung von Art. 13 Abs. 1 der Korporationsstatuten wurde H.K. im Anschluss an diese Handänderung Rechnung im Betrage von Fr. 364.30 gestellt. Art. 13 Abs. 1 lautet:

Bei Handänderungen im Korporationsgebiet ist eine Handänderungsgebühr vom Käufer im Betrage von 10 Rappen von je Fr. 100.– Assekuranzsumme der Gebäude zu entrichten. Ausgenommen sind Ehegatten und unmündige Kinder.

H.K. erhob Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat mit folgenden Begehren:

1. Es sei festzustellen, dass Art. 13 Abs. 1 der Statuten der Weiherkorporation Untere Schwendi-Neubrücke mit Art. 26 der Kantonsverfassung nicht vereinbar sei;
2. der Regierungsrat habe die Weiherkorporation Untere Schwendi-Neubrücke anzuweisen, Art. 13 Abs. 1 der Statuten zu streichen.

Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, es handle sich hier um eine mit der Verfassung nicht vereinbare Doppelbesteuerung.